

holzbaur & partner | Stuttgarter Straße 30 | 70806 Kornwestheim

Firma
Max Mustermann
Geschäftsleitung
Musterstraße 12

12345 Musterstadt

Mandantenbrief Dezember 2023 Informationen und Wissenswertes

Sehr geehrter Mandant,

nachdem wir uns im letzten Jahr bereits mit den Krisenthemen Ukraine-Krieg, Energieknappheit und Inflation beschäftigen mussten, kamen nun noch der Krieg in Gaza und ein 60 Milliarden großes Haushaltsloch hinzu. Wir leben in immer unsicherer werdenden Zeiten, was natürlich auch Auswirkungen auf die Zukunftsperspektiven der Unternehmen mit sich bringt. Etliche Betriebe und Branchen blicken eher skeptisch auf die konjunkturelle Entwicklung des kommenden Jahres. Aber wir haben das Hoffen, den Glauben und den Mut wie immer noch nicht aufgegeben.

Im Hinblick auf die steuerlichen und finanzpolitischen Aussichten wird mit Sicherheit das Haushaltsloch von 60 Milliarden Euro die größten Auswirkungen haben, das durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts ausgelöst wurde. Ganz konkret liegt derzeit das sog. Wachstumschancengesetz auf Eis, mit dem zahlreiche steuerliche Erleichterungen für die kommenden Jahre auf den Weg gebracht werden sollten. Was davon nach Ende der politischen Verhandlungen noch übrig bleibt wird, bleibt abzuwarten. Von daher dürfen wir Sie bitten, die im beigefügten Mandantenbrief unter der Rubrik „Geplante Maßnahmen“ aufgeführten Rechtsänderungen nach der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes nochmals auf ihre Aktualität zu prüfen.

Unseren heutigen Mandantenbrief möchten wir trotz aller Herausforderungen natürlich wie immer mit den besten Weihnachtsgrüßen und einem herzlichen Dankeschön für die angenehme Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr verbinden. Wir bedanken uns bei Ihnen, auch im Namen unserer Mitarbeiter, für das Vertrauen, das Sie uns erneut entgegengebracht haben. Gleichzeitig freuen wir uns auf eine Fortführung dieser gemeinsamen Arbeit und wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein geruhsames Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Dr. Henning Holzbaaur

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihre Nina Eisel

Diplom-Betriebswirtin
Steuerberaterin

Mandantenbrief Dezember 2023

I. BESCHLOSSENE RECHTSÄNDERUNGEN AB DEM 01.01.2023 ODER SPÄTER

- ◆ Beitragsbemessungsgrenzen ab 2024 und Beitragssätze für Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung

Ab dem 01.01.2024 gelten folgende neue Werte in der Sozialversicherung:

Beitragsbemessungsgrenze:

		RV/ALV 2024	RV/ALV 2023	KV/PV 2024	KV/PV 2023
West	jährlich	€ 90.600,00	€ 87.600,00	€ 62.100,00	€ 59.850,00
	monatlich	€ 7.550,00	€ 7.300,00	€ 5.175,00	€ 4.987,50
Ost	jährlich	€ 89.400,00	€ 85.200,00	€ 62.100,00	€ 59.850,00
	monatlich	€ 7.450,00	€ 7.100,00	€ 5.175,00	€ 4.98750

Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung:

- bundeseinheitlich ab 01.01.2024: 69.300,00 (bislang 66.600,00 €).
- Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert waren, gilt ab 01.01.2024 eine Versicherungspflichtgrenze von 62.100 € (bislang 59.850,00 €).

Beitragssätze:

- Krankenversicherung: Beitragsuntergrenze ab 01.01.2024 unverändert 14,6 % (Arbeitnehmer: 7,3 %; Arbeitgeber: 7,3 %); brauchen die Krankenkassen mehr Geld, dürfen sie einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben, die je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leisten sind;
- Pflegeversicherung: ab 01.07.2023: 4,0 % für Kinderlose (Arbeitnehmer: 2,3 %; Arbeitgeber: 1,7 %); Arbeitnehmer mit Kindern zahlen geringere Beiträge;
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten: ab 01.01.2024 unverändert 18,6%;
- Arbeitslosenversicherung: ab 01.01.2024 unverändert 2,6 %;
- Künstlersozialabgabe: ab 01.01.2024 unverändert 5,0 %.

- ◆ Erhöhung diverser Freibeträge und Einkommensgrenzen

Arbeitnehmer-Pauschbetrag ab 2023: 1.230 € (bislang 1.200 €).

Sparer-Pauschbetrag ab 2023: 1.000 € (bislang 801 €). Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge. Um die technische Umsetzung einfach zu gestalten, wurden bereits erteilte Freistellungsaufträge ab dem 01.01.2023 prozentual erhöht.

Der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen wird ab dem 01.01.2024 auf 2.000 € angehoben (bislang 1.440 €).

Die Einkommensgrenze für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage wird ab dem 01.01.2024 auf einheitlich 40.000 € angehoben. Bislang betragen die Grenzen 20.000 € für Vermögensbeteiligungen und 17.900 € bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung. Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge.

Der allgemeine Mindestlohn wird ab dem 01.01.2024 auf 12,41 € je Zeitstunde angehoben und ab dem 01.01.2025 voraussichtlich nochmals auf dann 12,82 €. Daneben gibt es noch eine Reihe branchenbezogener Mindestlöhne, die höher liegen, z.B. in der Pflege sowie im Dachdecker- und Elektrohandwerk.

Die Minijobgrenze wird ab 01.01.2024 auf 538 € pro Monat angehoben (bislang 520 €).

Der Entgeltbereich für sog. Midijobs (Gleitzone) wird ab 01.01.2024 auf monatlich 538,01 € bis 2.000 € angehoben (bislang 520,01 € bis 2.000 €).

Die Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung bleibt ab dem 01.01.2024 unverändert bei 150 € je Arbeitstag und 19 € je Arbeitsstunde. Ob noch eine Anpassung der Arbeitslohngrenze aufgrund des gestiegenen Mindestlohns erfolgen wird, ist derzeit nicht bekannt.

Grundfreibetrag pro Person 2023: 10.908 €; 2024: 11.604 €. Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge. Ebenso werden die Höchstbeträge für den Abzug von Unterhaltsleistungen in gleichem Umfang heraufgesetzt.

Kinderfreibetrag einschließlich des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung pro Kind 2023: 8.952 €; 2024: 9.312 €.

Kindergeld pro Kind und Monat 2023: 250 €; 2024: 250 € (unverändert).

Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung 2023: 1.200 €; 2024: 1.200 € (unverändert).

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 2023: 4.260 € für das erste Kind; 2024: 4.260 € für das erste Kind (unverändert). Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um jeweils 240 €.

Zusätzlich werden auch die Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach oben angepasst, um die sogenannte kalte Progression abzumildern. Der Spitzensteuersatz von 42% wird bei folgendem zu versteuernden Einkommen erreicht: 2023: 62.810 €; 2024: 66.761 €. Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge.

◆ Sachbezugswerte 2024 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge, z. B. in Form von Kantinenmahlzeiten, so sind diese geldwerten Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Hierbei gelten ab 01.01.2024 folgende Werte:

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der Betriebskantine oder in Vertragsgaststätten an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit 4,13 € (bisher: 3,80 €) anzusetzen. Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sogenannte Essenschecks mit einem bis zu 3,10 € höheren Wert, d. h. für 2024 bis zu einem Gesamtbetrag von 7,23 € zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Eine ganze Reihe weiterer Sachbezugswerte finden Sie z.B. unter:

<https://www.aok.de/fk/tools/weitere-inhalte/beitraege-und-rechengroessen-der-sozialversicherung/sachbezugswerte/werte-2024/>

♦ Keine Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie

Bereits im Juni 2020 wurde der Steuersatz für Speisen bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen im Zuge der Corona-Steuerhilfegesetze befristet von regulär 19 % auf 7 % herabgesetzt (vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 sogar auf 5 %). Dieser niedrigere Steuersatz läuft nun zum 31.12.2023 aus und wurde trotz massiver Kritik der Gastronomen nicht nochmals verlängert. Es gilt ab dann wieder der reguläre Steuersatz von 19 %.

♦ Neue Regeln im Homeoffice ab 01.01.2023

Eine komplette Überarbeitung haben die Regeln zum häuslichen Arbeitszimmer und zum Arbeiten im Home-Office erfahren. Ab dem 01.01.2023 gilt folgendes:

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Als „Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer“ sind Kosten künftig nur noch dann zu betrachten, wenn die in Frage stehende Tätigkeit den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. In diesen sog. Mittelpunktsfällen darf der Steuerpflichtige – so wie seither – die tatsächlich auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten in unbegrenzter Höhe steuerlich geltend machen, sofern er die Kosten gegenüber dem Finanzamt nachweist. Alternativ kann er ab 01.01.2023 auch eine Jahrespauschale von 1.260 € geltend machen, ohne die Kosten im Einzelnen nachweisen zu müssen. Falls das Arbeitszimmer nicht volle zwölf Monate den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet, kann die Jahrespauschale nur zeitanteilig in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für den Abzug ist nach wie vor, dass ein separater Raum in der Wohnung des Steuerpflichtigen als Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Eine sog. Arbeitsecke reicht nicht. Wegfallen wird ab 01.01.2023 allerdings die zusätzliche Voraussetzung, dass dem Steuerpflichtigen bei seinem Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen darf. In Mittelpunktsfällen sind die Kosten für ein Arbeitszimmer künftig also auch dann absetzbar, wenn beim Arbeitgeber ein weiterer Arbeitsplatz vorhanden ist.

Fälle, in denen der Abzug für die Kosten des Arbeitszimmers bislang auf 1.250 € pro Jahr gedeckelt war, gehören künftig nicht mehr zu den „Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer“, sondern werden gesetzestechnisch unter die „Homeoffice-Pauschale“ eingeordnet. Dies sind Fälle, bei denen für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und die Tätigkeit aber nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet (z.B. bei Lehrern, Richtern oder Außendienstmitarbeitern).

Homeoffice-Pauschale

In Fällen, in denen dem Steuerpflichtigen bei seinem Arbeitgeber ein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kann ab dem 01.01.2023 pro Tag eine Homeoffice-Pauschale von 6 € (bisher 5 €) steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige an diesem Tag seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt und keine erste Tätigkeitsstätte außerhalb der Wohnung aufgesucht wird. Ein räumlich abgeschlossenes Arbeitszimmer ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Der Abzugsbetrag ist auf maximal 1.260 € pro Jahr, d.h. 210 Tage, begrenzt.

In Fällen, in denen dem Steuerpflichtigen bei seinem Arbeitgeber dauerhaft kein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist ein Abzug der Homeoffice-Pauschale von 6 € auch dann zulässig, wenn die Tätigkeit an diesem Tag nicht zu Hause, sondern auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte in den Räumen des Arbeitgebers ausgeübt wird. Dies sind diejenigen Fälle, bei denen das Arbeitszimmer bislang auf 1.250 € pro Jahr gedeckelt war. Künftig wird der Abzugsbetrag auch hier auf maximal 1.260 €, d.h. 210 Tage, begrenzt.

♦ Erhöhung der linearen Gebäudeabschreibung auf 3 % p.a.

Der bisher geltende lineare Abschreibungssatz für Wohngebäude beträgt 2 % p.a., bei manchen Altbauten ggf. 2,5 % p.a.. Für Wohngebäude mit einem Fertigstellungsdatum ab 01.01.2023 erhöht sich der Abschreibungsprozentsatz nun auf 3 % p.a.. Die steuerliche Abschreibungsdauer vermindert sich somit auf 33 Jahre.

Hinweis: Die noch im Gesetzesentwurf vorgesehene Streichung der Möglichkeit, auf Antrag eine noch kürzere Nutzungsdauer nachweisen zu können, wurde nicht umgesetzt. In speziellen Fällen wird es also auch in Zukunft möglich bleiben, mehr als 3 % Abschreibung geltend zu machen.

♦ Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen

Aufgrund der zusätzlichen Belastungen, die sich insbesondere für die steuerberatenden Berufe durch die Bewältigung der Corona-Pandemie ergeben haben, wurden für die Steuererklärungen der Jahre 2020 bis 2025 längere Abgabefristen gewährt. In den kommenden Jahren soll über ein Stufenmodell wieder zu denjenigen Erklärungsfristen zurückgekehrt werden, die vor der Corona-Pandemie gültig waren. Folgende Abgabefristen sind künftig zu beachten:

Veranlagungszeitraum	Abgabefrist für nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige	Abgabefrist für steuerlich beratene Steuerpflichtige
2022	30.09.2023	31.07.2024
2023	30.08.2024	31.05.2025
2024	31.07.2025	30.04.2026
2025	31.07.2026	28.02.2027

♦ MoPeG: Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde bereits 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt am 01.01.2024 in Kraft. Ein zentraler Punkt im MoPeG ist die Neufassung der Regelungen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), aber auch Gesellschaften in der Rechtsform der OHG, der KG und der GmbH & Co. KG sind betroffen.

Ab dem 01.01.2024 können sich rechtsfähige GbRs in ein neu geschaffenes Gesellschaftsregister eintragen lassen. Eine rechtsfähige GbR kann beispielsweise selbst Verträge abschließen oder auch vor Gerichten klagen. Fremde Dritte können grundsätzlich auf die Informationen in diesem Register vertrauen. Eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts führen einen entsprechenden Namenszusatz (abgekürzt „eGbR“).

Die Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister ist auch Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft in andere öffentliche Register eingetragen werden kann. Dies spielt vor allem eine Rolle beim Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken und der Eintragung ins Grundbuch. Außerdem soll die eGbR zukünftig ein umwandlungsfähiger Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes sein. Direkte Auswirkungen auf das Steuerrecht soll die Reform nicht haben. Im Wachstumschancengesetz wird an verschiedenen Stellen festgehalten, dass bei Personengesellschaften weiterhin das steuerliche Transparenzprinzip gilt.

Hinweis: Das MoPeG sollte für alle Personengesellschaften der Anlass sein, bestehende Gesellschaftsverträge auf ihre Aktualität hin überprüfen zu lassen. Wir empfehlen Ihnen, diesbezüglich juristischen Rat einzuholen.

II. GEPLANTE RECHTSÄNDERUNGEN

◆ Obligatorische Verwendung von E-Rechnungen

Die für die Praxis wohl bedeutsamste Neuerung stellt die spätestens ab 01.01.2027 geltende Verpflichtung dar, im Rechnungsverkehr zwischen Unternehmern (sog. Business-to-Business-Bereich oder B2B) nur noch elektronische Rechnungen (sog. E-Rechnungen) verwenden zu dürfen. Ausschließlich Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und die elektronisch verarbeitet werden können, sollen als elektronische Rechnungen gelten.

Diese Art der Rechnung ist dann grundsätzlich die einzig zulässige Form der Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die bisher üblichen Rechnungen in Papierform sind dann – zumindest im B2B-Bereich - nicht mehr zulässig. Ausnahmen gelten nur noch für Kleinbetragsrechnungen bis 250 €, Rechnungen an Verbraucher („B2C“) sowie Fahrausweise. Diese können auch weiterhin in Papierform ausgestellt werden. Für Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 € betragen hat, soll eine Papierrechnung auch noch bis zum 31.12.2027 möglich sein.

Um den Anforderungen an eine E-Rechnung zu genügen, ist es erforderlich, dass die Rechnung in einem bestimmten, gesetzlich definierten elektronischen Format ausgestellt wird. Eine Rechnung in Form eines einfachen PDFs, das per E-Mail verschickt wird, gilt dann beispielsweise nicht mehr als elektronische Rechnung.

Hinweis: Mit dem neuen elektronischen Rechnungsformat werden die ersten Voraussetzungen für ein Meldesystem von elektronischen Rechnungen an die Finanzämter geschaffen. Hierdurch kann dann eine Prüfung der Rechnungen in Echtzeit erfolgen und Umsatzsteuerbetrug effektiver bekämpft werden. Wann genau dieses System eingeführt werden soll, ist derzeit noch unklar.

Auch wenn der späteste Umstellungszeitpunkt zum 01.01.2027 noch in weiter Ferne erscheint, empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig mit diesem Thema zu beschäftigen. Da hiermit umfassende Anpassungen in Ihrer Unternehmenssoftware erforderlich werden und die IT-Dienstleister voraussichtlich vor Ablauf der Frist sehr stark ausgelastet sein werden, ist eine frühere Umstellung mit Sicherheit sinnvoll.

◆ Steuerliche Förderung von Klimaschutzinvestitionen

Der Entwurf für ein Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz (Klimaschutz-InvPG) sieht die Einführung einer Prämie für Investitionen in klimafreundliche Technologien vor. Dieses Gesetz, ein Teil des sog. Wachstumschancengesetzes, soll für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit gelten.

Die Investitionsprämie soll auf einen Förderzeitraum für Vorhaben vor dem 01.01.2030 befristet sein. Gefördert werden lediglich Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter (also z.B. Maschinen), keine Investitionen in Immobilien und keine Investitionen in Energieanlagen, z.B. die Umstellung auf Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme oder die Erneuerung von Energieanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Damit die Förderung möglich ist, muss nachgewiesen werden, dass die Investition die Energieeffizienz des Unternehmens verbessert. Diese Voraussetzung muss durch ein Einsparkonzept nachgewiesen werden, das von einem staatlich zugelassenen Energieberater schriftlich bestätigt werden muss.

Es gilt eine Mindestinvestitionssumme von 5.000 € je Maßnahme. Jeder Anspruchsberechtigte kann innerhalb des Förderzeitraums maximal vier Anträge auf Investitionsprämie stellen.

Die Bemessungsgrundlage für die Klimaschutz-Investitionsprämie soll sich nach der Summe der förderfähigen Aufwendungen richten, insgesamt jedoch maximal 200 Mio. € im Förderzeitraum betragen. Die Investitionsprämie beträgt dann 15 % der Bemessungsgrundlage, somit also höchstens 30 Mio. €. Werden weitere staatliche Beihilfen über andere Förderprogramme (z.B. von der KfW) gewährt, darf die Summe von Investitionsprämie und anderen Förderungen den Betrag von 30 Mio. € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen.

Die Prämie wird auf Antrag gewährt. Dieser ist elektronisch an das zuständige Finanzamt zu stellen. Die Prämie wird allerdings nicht steuerfrei gewährt. Sie ist ertragsteuerlich als Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu behandeln und mindert somit die Abschreibung, die ansonsten auf das betreffende Wirtschaftsgut geltend gemacht werden könnte.

◆ Weitere geplante Änderungen durch das Wachstumschancengesetz

- ◆ Anhebung der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 € auf 1.000 €.
- ◆ Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 250,01 € und 5.000,00 € darf ein sog. Sammelposten gebildet werden, der dann auf lediglich drei Jahre abzuschreiben ist. Dies bringt insbesondere steuerliche Verbesserungen im Bereich der Anschaffung von Büromöbeln mit sich, die bislang auf 13 Jahre abgeschrieben werden mussten.
- ◆ Erhöhung der Sonderabschreibung nach § 7g EStG für Betriebe mit einem Gewinn von maximal 200.000 € von 20 % auf 50 %.
- ◆ Verlängerung der Möglichkeit zur degressiven Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern, die zwischen dem 01.10.2023 und dem 31.12.2024 angeschafft werden. Die Abschreibung beträgt bis zu 25 % der Anschaffungskosten, höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung.
- ◆ Einführung einer degressiven Abschreibung mit 6 % p.a. für vermietete Wohnimmobilien.
- ◆ Einführung einer Besteuerungsfreigrenze bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Demnach bleiben diese Einkünfte künftig steuerfrei, wenn sie in Summe den Betrag von 1.000 € im Jahr nicht übersteigen.
- ◆ Verbesserungen bei der privaten Pkw-Nutzung von Hybrid- und Elektrofahrzeugen, insbesondere soll die Grenze bei den Anschaffungskosten von Elektrofahrzeugen von derzeit 60.000 € auf 70.000 € angehoben werden.
- ◆ Anhebung der Grenzen für die Buchführungspflicht auf 800.000 € Umsatz bzw. 80.000 € Gewinn.
- ◆ Anhebung der Umsatzgrenze für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung auf 800.000 €.
- ◆ Anhebung der Betragsgrenze für die Verpflichtung zur Einreichung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen von derzeit 1.000 € auf 2.000 € p.a.
- ◆ Verbesserungen bei der Geltendmachung von steuerlichen Verlustvorträgen.
- ◆ Anhebung der Betragsgrenze für Geschenke an Geschäftsfreunde von 35 € auf 50 €.
- ◆ Anhebung der Verpflegungspauschalen von 14 € auf 15 € pro Tag für Geschäftsreisen von mehr als acht Stunden und von 28 € auf 30 € bei ganztägigen Geschäftsreisen.
- ◆ Anhebung des Steuerfreibetrags bei Betriebsveranstaltungen von 110 € auf 150 € pro Veranstaltung.
- ◆ Steuerliche Verbesserungen für Rentner, die in den Jahren 2023 bis 2057 in Rente gehen.

III. TIPPS UND HINWEISE ZUM JAHRESENDE

◆ Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz

Seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns haben Arbeitgeber eine Reihe von zusätzlichen Aufzeichnungspflichten zu beachten. Bitte nehmen Sie den anstehenden Jahreswechsel als Anlass, um die Umsetzung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten in Ihrem Unternehmen einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Im Zweifel gilt der Grundsatz, dass zu viel Dokumentation nicht schaden kann, zu wenig aber schon.

♦ Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

Alle Unternehmen mit einer Rechtsform, die die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (GmbH, GmbH & Co. KG, AG und Genossenschaft) sind dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss beim elektronischen Unternehmensregister offenzulegen bzw. dort zu hinterlegen. Sollten Sie dieser Offenlegungsverpflichtung für das Geschäftsjahr 2022 bislang nicht nachgekommen sein, dürfen wir Ihnen empfehlen, dies rechtzeitig zu veranlassen, da sonst Mahngebühren oder sogar Zwangsgelder drohen.

Für diejenigen Mandanten, die ihren Jahresabschluss bei uns in der Kanzlei erstellen lassen, führen wir die Datenübermittlung durch. Einer gesonderten Veranlassung Ihrerseits bedarf es in diesen Fällen nicht.

♦ Aktualisierung der Daten im Transparenzregister

Mit Ausnahme von Einzelunternehmen und bestimmten GbRs sind mittlerweile alle Unternehmen dazu verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Berechtigten im Transparenzregister zu melden. Vereinfacht ausgedrückt sind dies alle Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte an dem betreffenden Unternehmen kontrollieren.

Die Unternehmen haben selbst zu überwachen, dass die Angaben im Transparenzregister stets auf dem aktuellen Stand sind. Erneute Meldungen sind insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- Die Beteiligungsverhältnisse haben sich geändert, z.B. bei einem Gesellschafterwechsel.
- Der Name eines Gesellschafters hat sich geändert, z.B. bei Heirat.
- Der Wohnort eines Gesellschafters hat sich geändert.
- Die Staatsangehörigkeit eines Gesellschafters hat sich geändert.

Hinweis: Bitte nehmen Sie den Jahreswechsel zum Anlass, die im Transparenzregister hinterlegten Daten im Hinblick auf ihre Aktualität zu prüfen. Bei Verstößen gegen die Meldepflichten drohen Bußgelder.

Falls eine Änderungsmeldung beim Transparenzregister erforderlich sein sollte, so können wir diese Meldung gerne für Sie veranlassen. Sprechen Sie uns bei Bedarf einfach an. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter www.transparenzregister.de.

♦ Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für die Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31.12.2023 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 2013 oder früher;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2013 oder früher aufgestellt wurden sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können;
- Buchungsbelege aus den Jahren 2013 oder früher.

Für Lieferscheine gelten gesonderte Regelungen. Für empfangene Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine analog mit dem Versand der Rechnung. Diese Möglichkeit zur sofortigen Vernichtung gilt aber nur, wenn die Lieferscheine keine Buchungsbelege sind. Die dazugehörigen Rechnungen müssen daher

alle steuerrelevanten Daten enthalten. Verweise in der Rechnung auf steuerrelevante Angaben im Lieferschein (z.B. das Lieferdatum oder Spezifikationen der gelieferten Gegenstände) führen dazu, dass der Lieferschein erst zusammen mit der Rechnung vernichtet werden darf. Der Lieferschein wird dann zum Bestandteil der Rechnung und somit selbst zum Buchungsbeleg, der dann wieder der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht unterliegt.

Die zehnjährige Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Buchhaltungsdaten in der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Im Falle eines Systemwechsels ist es ausreichend, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Umstellung folgt, diese Daten ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und maschinell auswertbaren Datenträger vorhält. Es müssen dann also nicht mehr alle Altdaten im aktuellen Produktivsystem vorgehalten werden oder auf das neue Produktivsystem migriert werden. Das Altsystem kann somit bereits nach fünf Jahren außer Betrieb genommen werden, nicht erst nach zehn.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2017 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2017 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis: Bitte denken Sie daran, dass es aber in vielen Fällen zweckmäßig sein kann, auch ältere Unterlagen aufzubewahren, insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken oder GmbH-Anteilen. Die Finanzbehörde kann Ihnen zwar aus der Vernichtung älterer Unterlagen keinen Vorwurf machen, was Ihnen allerdings nicht weiterhilft, wenn Sie später in Beweisnot kommen und somit die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen gefährdet ist.

- ◆ Hinweise zur Durchführung der Inventur zum 31.12.2023

Unsere Hinweise zur Inventurdurchführung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER UNSERE BÜROZEITEN ZUM JAHRESWECHSEL 2023/2024

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Büro- und Telefonzeiten geändert haben. Diese sind nun

- Montag bis Donnerstag von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr
- Freitag von 09.00 – 13.00 Uhr.

Weiterhin bitten wir Sie um Vormerkung, dass im Hinblick auf die Feiertagsfolge unsere Kanzlei generell in der Zeit vom 23. Dezember 2023 (Samstag) bis 04. Januar 2024 (Donnerstag) - jeweils einschließlich - geschlossen ist. Ab 05. Januar 2024 (Freitag) sind wir dann mit neuer Tatkräft wieder für Sie da.

Wegen der Anlieferung bzw. Abholung Ihrer Buchführungs- und Lohnunterlagen wollen Sie sich bitte jeweils individuell mit Ihrem/r Sachbearbeiter/in absprechen.

Inventur-Hinweise 2023

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Methoden der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November ¹	220.000 €
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 €
∕ Wareneinsatz ² 1. bis 31. Dezember	90.000 €
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 €

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstich-

tag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur“ EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.:

Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse:

Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der (anteiligen) Herstellungskosten ist nachprüfbar und nachweisbar zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

3.3 „Schwimmende Waren“:

Unterwegs befindliche Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).³ Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.4 Kommissionswaren:

Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

3.5 Minderwertige Waren:

Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

1 Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).

2 Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzgl. des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

3 BFH-Urteil vom 03.08.1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein fortlaufendes **Anlagenverzeichnis** geführt wird; darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Sofort abgeschriebene **geringwertige Wirtschaftsgüter** müssen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto erfasst werden, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 250 Euro⁴ und nicht mehr als 800 Euro⁴ betragen.⁵

Für Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro⁴ und 1.000 Euro,⁴ die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.⁶

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren** wie z. B. bei Brennstoff-Vorräten (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

4 Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.

5 Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.

6 Siehe auch BMF-Schreiben vom 30.09.2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755), Rz. 9 ff.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung⁷ ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden. Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, sind Grund und Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

7 Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 08.03.1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).